

Kurze
jedoch Acten-mässige

Anzeige/

was

des jetzmaligen regierenden Herrn

Wfalz-Braven

und

Hertzogs zu Siveybrücken/

Gustav **S**amuel

Leopold's

Hochfürstliche Durchl.

vor Gerechtsame und Prætenſion an die Succession der
ſämtlichen durch Absterben
des leſtern

Herrn Hertzogs

zu Jülich / Cleve / und Berg ꝛc.
eröffneten Lande haben und ſuchen.

~~~~~  
Im Jahr 1727.

II. Westfal,  
160,60

Deouct. 188. Vol. 3. 242



1791

Vertrag

zwischen

dem

und

dem

dem

dem

dem

dem

dem

dem

dem

dem

dem

dem

dem

1791





**S**o gleich Reichs-kündig / daß des jetzmaligen regierenden Herrn Pfalz-Graven und Herzogs zu Zweybrücken / Gustav Samuel Leopolds Hochfürstl. Durchl. an der Jülichischen und zugehörigen Lande Succession eine unwiderstreitlich-gerechteste Prætension haben ; so können doch Dieselbe bey den ditzmaliger Zeit obwaltenden weit-aussehend- und bedenklichen Umständen keinen Umgang nehmen / solch Dero gerechtsame kürzlich anher zu wiederholen / und dem Publico vor Augen zu legen.

Nemlich / es waren / als Herzog Johann Wilhelm zu Jülich / Cleve und Berg anno 1609 den 25 März dieses Zeitliche gesegnet / und den Hochfürstl. Jülichischen Manns-Stamm beschloffen / von dessen leiblichen Frauen Schwestern noch bey Leben / Frau Anna / vermählt an Herzog Philipp Ludwig zu Neuburg ; Fr. Magdalena / vermählt an Herzog Johann / den ersten dieses Namens / zu Zweybrücken ; und Fr. Sibylla / vermählt an Marggrav Carl zu Burgau ; von der ältesten Fr. Schwester aber / Maria Eleonora / Herzog Albrecht Friederichs in Preussen gewesenem Gemahlin / fünff Töchter ; von welchen die älteste / Anna / an Chur-Fürst Johann Sigmund zu Brandenburg vermählt war / und vor den andern hier zu beobachten fällt.

Da nun in dem Jülichischen Successions-Privilegio / welches Kaiser Carl / der V dieses Namens / Herzog Wilhelm anno 1546 in faveur dessen Gemahlin / Fr. Maria / Erb-Herzogin zu Oesterreich / des nachmaligen Kaisers Ferdinand des Ersten Tochter / ertheilet hat / versehen ; „ Falls von ihm Herzog Wilhelm und erst-hochgedacht-seiner Gemahlin Maria keine männliche Leibs-Erben mehr vorhanden wären / daß dessen Fürstenthum-Land- und Leute / die von Kaiserl. Majest. und dem Reich zu Lehen rühreten / auf sein Herzog Wilhelms mit besagt-seiner Gemahlin Maria erzeugte Töchter / oder wo derselben dazumal keine mehr im Leben ; und aber von einer oder mehr derselben ehelich-gebohrne Leibs-Erben vorhanden wären / auf diese Derselben nachgelassene männliche Leibs-Erben / so der Zeit im Leben seyn / fallen und kommen solten ; allergehalten / wie ab Beylag sub lit. A des breitem zu ersehen : so hat ob-hoch-gedachte <sup>Lit. A</sup> Fr. Herzogin zu Zweybrücken / eingangs-erwehnten Herrn Pfalz-Graven und Herzogs / Gustav Samuel Leopolds Hochfürstl. Durchl. Uhr-Groß-Frau Mutter / nicht ermanglet / auf beschehenen Tods-Fall hoch-besagt Dero Herrn Bruders / Herzog Johann Wilhelms / ihre habende Gerechtsame an Succession der erledigten Lande / inhalts berührten Kaiserl. Privilegii / so gleich auf alle thunliche Weise und Wege zu beobachten und zu suchen.



Sonderheitlich / als zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg (die sich ohnverweilter Dingen den Landen genähert hatten / und die Possession zu ergreifen im Werck waren) durch Vermittelung Land-Grav Moritz zu Hessen / den letzten Maji besagten 1609ten Jahrs zu Dortmund ein Vertrag des Inhalts errichtet worden ; „ daß beyde Theil / Chur-Brandenburg nemlich und Pfalz-Neuburg / den Besitz der vacanten Lande gesamter Hand ergreifen / und administriren solten / bis entweder in Güte / oder durch rechtlichen Spruch erörtert wäre / wem von ihnen beyden die Erb-Folge verbleiben solte ; wie ab Beylag sub lit. B des mehrern erhellet zc. Hat Dieselbe in reifflicher Betrachtung / daß durch diese Transaction Sie nicht allein der gemeinschaftlichen Nutzung solcher Lande / sondern auch durch die Clausul / „ welcher hiernächst unter Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg der rechte Erb erkläret seyn würde / von der Erb-Folge ausgeschlossen wäre ; solchem Vertrag durch ein am 1 Julii 1609 abzelaßenes ausführliches Schreiben hefftig widersprochen ; auch nicht ehe geruhet / bis Ihr / auf emsige und inständige Unterhandlung Chur-Pfalz / Würtemberg / und Baden / beyde Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg besagten Jahrs den 29 Julii zu Heidelberg einen zulänglichen Revers versprochen / und Jahrs darauf den 24 Januar. zu Schwäbischen Hall ausgefertigt ; durch welchen Deroselben und Dero Herren Söhne ihre Gerechtsame bindigst versichert worden ; wie ab Cop: y dessen sub lit. C des mehrern zu lesen.

In verfolg dessen Sie / als hierauf Kaiser Matthias anno 1615 alle auf oft-erwehnte Lande zum theil / oder gänzlich pretendirende Partheyen für den Reichs-Hof-Rath geladen / sowol vor sich / als Dero Herren Söhne gebührend einzukommen / und ihre Gerechtsame zu verfolgen / nicht ermangelt. Worüber aber (da zumalen sehr weitläuffig und langsam in der Sache verfahren wurde) der verderbliche Teutsche Krieg eingefallen ; in welchem das Herzogthum Zwenbrücken bekantler massen so mitgenommen und verheeret worden / daß dem dick- genannten Hochfürstl. Zwenbrückischen Theil alle Gelegenheit und Mittel entgangen / dessen Befugniß in dieser Sache mit Nachdruck zu bestreiten.

So bald aber der Fried zu Münster und Osnabrück geschlossen war / und der IV Articul § ult. des Friedens-Instrumentis / laut beygehender mit lit. D bezeichneten Beylag / dahin gieng / daß die streitige Jülichische Successions-Sache entweder durch ordentlichen Weeg des Rechtens / oder durch einen gültlichen Vertrag / oder auf eine andere geziemende Art und Weise förderfamst solte abgethan werden ; haben hoch-ermeldter Frau Herzogin (die unmittelbar selig abgeleibt) hinterlassene Hochfürstl. männliche Leibs-Erben nicht ermangelt / noch selbigen Jahrs durch eine in öffentlichen Druck gegebene Deduction ihre Gerechtsame gebührend zu besorgen / und männiglich vor Augen zu stellen.

Ja / als nachgehends anno 1653 / zeit währenden Reichs-Tags zu Regenspurg / Kaiserl. Majest. vermittelst eines besonders erlassenen Rescripts den pretendirenden Partheyen / die sich in vorigen Jahren bey dem Reichs-Hof-Rath eingelassen hatten / aufgegeben und anbefohlen / binnen einem halben Jahr / von dem benamsten Termin an zu rechnen / die ehemals angefangene Action cum ratihibitione retroactorum zu reallumiren / was jeder Theil zu Bevestigung dessen Gerechtsame weiter nöthig finden würde / einzubringen / und die



die Sache dahin zu richten / daß ein endlicher Urtheils Spruch ergehen könnte ; haben ob- hoch- erwehnte der verstorbenen Frau Herzogin Magdalena zu Zwenbrücken / Christ-licher Gedächtniß / hinterlassene Hochfürstl. männliche Leibs- Erben so wenig / als vorher / unterlassen / ihre rechtliche Nothdurfft zu prosequiren : mithin in einer weitlaufftigen anno 1654 gedruckten Deduction sich bemühet darzulegen / daß die von dem Hochfürstl. Zwenbrückischen Hauß seit- her präzendirte und gesuchte Theilung der Jülichischen Lande / inhalt des von Kaiser Carl dem V anno 1546 ertheilten Privilegii / als des einigen ächten und rechten principii decidendi , bestens gegründet ; Gegentheils präensiones aber theils mit dem vitio plus petitionis , theils mit dem defectu vocationis specialis , aut competentis actionis befangen / und also an sich null und nichtig seyen.

Indem aber auch hierdurch nichts zuträglichs zu vermögen / noch einig End- Urtheil in geraumer Zeit zu hoffen war / hat zwar der Hochfürstl. Zwenbrückisch- Landsbergische Theil vors beste erachtet / sich vermittelst eines Vergleichs zu prospiciren ; wie dann Herzog Friederich Ludwig zu Landsberg durch einen auf dem Schloß Hambach anno 1660 den 28 Augusti verbrieften Vertrag seinen Dritt- theil der Zwenbrückischen Gerechtsame gegen eine gewisse Summa Gelds (jedoch Dero Herren Agnaten / Herzog Friederich zu Zwenbrücken / von dem ältern Sohn mehr- hoch- erwehnter Herzogin zu Zwenbrücken und Erb- Tochter von Jülich / Johann dem andern dieses Namens / abstammend / und Ihro Königl. Majestät in Schweden / und Dero Herrn Batters / König Carl Gustavs / Brudern / Herzog Adolf Johann / von dem dritten Sohn erst- gedachter Frau Herzogin / Herzog Johann Casimir / absteigend / an Dero Präention und Befugniß ohne Præjudiz , Nachtheil und Schaden) an Pfalz- Neuburg abgetretten : auch da Jahrs darauf erst hoch- ernannter Herzog Friederich den 9 Julii ohne männliche Leibs- Erben mit Tod abgegangen / wegen der durch solchen Sterb- Fall an Ihn gefallenen Halbscheid der Zwenbrückischen speciatim so genannten Terts / sich anno 1667 den 20 Maji zu Grimlingshausen von neuem auf eine gewisse Summa Gelds / jedoch wieder mit Ausnahm und Vorbehalt der Königl. Majest. in Schweden / und Dero Herrn Batters Brudern / des jezo regierenden Herrn Herzogs zu Zwenbrücken Herrn Batters / ob- hoch- besagten Herzog Adolf Johann / zustehenden Rechten / mit Pfalz- Neuburg verglichen ; wie beyde Verträge / laut Extracten sub lit. E und lit. F mit mehrern besagen. Allein / höchst- gemeldet König Carls des XI in Schweden Majest. und Dero glorwürdigsten Herrn Batters Bruder / Herzog Adolf Johann / haben in gedachte Vergliche niemals einzutretten begehrt / sondern sich Ihre Gerechtsame stets vorbehalten ; wie dann in der anno 1673 den 1 December zwischen Schweden und Chur- Brandenburg errichteten Defensiv- Alliance ein separater Articul dieses ausdrücklichen Inhalts eingeruckt worden ; „ Weilm Königl. Majestät in Schweden Articulo „ V sich dahin anheischig gemacht / auch der Clevisch- Märckisch- und Ravenspergischen Lande garantie über sich zu nehmen ; und aber bekant / daß „ Ihnen und dem Zwenbrückischen Hauß auf die Jülichische Succession eine „ gerechte Präention zustehet ; auch solch Ihre und ihres Herrn Vatters Brudern / Herzogs Adolf Johann / Gerechtsame in der anno 1668 den 6 Maji „ zwischen Schweden / Chur- Brandenburg / und Pfalz- Neuburg geschlossenen „ Verbündniß / besag des IX Articuls / ausgesetzt worden / und in ihrem „ völligen vigour und esse geblieben / auch in selbigem noch seye zc. als er- „ klärten Chur- Fürstl. Durchl. zu Brandenburg vor sich / ihre Nachkom-

Lit. E  
& F



„ men / und männliche Erben hiemit / daß Jhro Königl. Majest. und ih-  
 „ res Herrn Vatters Brudern / Herzogs Adolf Johann / Præntension , die Sie  
 „ an der Jülichischen Succession hätten / durch ob- erwehnt über sich genom-  
 „ mene garantie der Clevisch- Märckisch- und Ravenspergischen Landen / nicht  
 „ das geringste præjudicium zugezogen seyn solle : wie dann zu desto meh-  
 „ rerer Sicherheit der IX Articul obgemeldter anno 1668 geschlossenen Ver-  
 „ bündniß von Wort zu Wort hieher wiederholet werde ꝛ. alles laut Bey-  
 „ lag sub lit. G. Nicht zu gedencken / daß Schwedischer Seits nach der Hand /  
 „ als Königl. Majest. in Preussen / qua Chur- Brandenburg / von des glorwür-  
 „ digsten Kaisers Josephi Kaiserlichen Majest. die Lehen requirirte / Ansuchung  
 „ gethan worden / „ wann Preussen / wie anno 1699 beschehen / auch die in-  
 „ vestitur über die Jülichischen Lande suchen würde / nichts zum præjudiz des  
 „ Pfalz- Zweybrückischen Hauses zu verhängen ; „ als welches / besage dessen /  
 „ was bey 100 Jahren her tam iudicialiter quam extraiudicialiter verhandelt  
 „ worden / an solchen Landen eine unwiderstreitliche Gerechtsame hät-  
 „ te : nach ausweiß Beylage sub lit. H.

Lit. G

Lit. H

Wie nun solchergestalt die Hoch- Fürstl. Pfalz- Zweybrückisch- Clee-  
 burgische Linie bis auf Ableiben Jhro Königl. Majest. in Schweden / Carl  
 des XII / glorwürdigsten Andenkens / ihre Præntension an die Jülichische Suc-  
 cession sich völlig reservirt und vorbehalten ; als haben Eingangs- hoch- er-  
 wehnt des Herrn Pfalz- Graven und Herzogs zu Zweybrücken Gustav  
 Samuel Leopolds Hoch- Fürstl. Durchl. ( als der einige noch übrige /  
 von der Jülichischen viel- und oft- benamnten Hoch- Fürstl. Erb- Tochter /  
 Herzogin Magdalena / posterirender männlicher Descendent und Erbe ) nicht  
 ermangelt / nach angetretener Regierung der Hoch- Fürstl. Zweybrückischen  
 auf Sie verfallenen Lande / wegen erst- gemeldter Præntension bey Jhro Chur-  
 Fürstl. Durchl. zu Pfalz freund- vetterliche Ansuchung zu thun / und Sich  
 dahin zu erklären / daß Sie intentionirt und gewillet seyn / mit Denselben  
 sich darüber in Güte zu setzen und zu vergleichen ; falls aber solch Ihre wol-  
 meinende Entschliessung keinen Eingang finden / noch Jhro Chur- Fürstl.  
 Durchl. gefällig seyn sollte / die Sache hierauf durch einen gütlichen Ver-  
 gleich förderlich abzuthun / hochgedacht- des Herrn Pfalz- Graven und Her-  
 zogs zu Zweybrücken Hoch- Fürstl. Durchl. sich Dero Befugniß in solidum  
 & in totum reservirt haben wolten. Wobey Sie zu desto besser- und unge-  
 hinderter Einsicht des Wercks den jetzmaligen aus obigen beyden Vergleich  
 resultirenden Statum causæ , samt den darzu behörigen Beylagen / zugleich an  
 Dieselbe versendet.

Lit. I  
& K

Ob nun gleich höchst- gedacht Jhro Chur- Fürstl. Durchl. hierauf vom 19  
 Febr. 1722 dahin geantwortet ; „ daß die wegen der von Jhro Hoch- Fürstl.  
 „ Durchl. zu Zweybrücken in der Jülichischen Successions- Sache vermei-  
 „ nender Forderung eingeforderte Nachricht annoch nicht eingelangt sey ;  
 „ nach deren Einlang- und Nachsehung Sie sich hierunter näher verneh-  
 „ men lassen wolten ꝛ. so ist doch seit dem weiters nichts erfolgt / als was  
 Dieselbe unter dem 24 Augusti und dem 30 December 1726 / laut Beylagen  
 sub lit. I und K / an hoch- ermeldt Jhro Hoch- Fürstliche Durchlaucht gelan-  
 gen lassen.

Wann aber Dieselbe ( wie gern Sie auch sonst einen weitem Anstand neh-  
 men wolten ) in Betrachtung der eingangs berührten dermahligen Umstän-  
 de



de sich höchst vermüßiget finden/ solch' ihre an die viel und oft gedachte Jülichische Succession habende Gerechtsame ohne fernern Aufschub zu prosequiren; so leben Sie der zuversichtlichen Hoffnung/ daß Ihnen um do weniger werde verdacht werden/ daß Sie solche/ wie hiemit beschiehet/ gebührend suchen.

Daß Sie aber solch' ihre Præntension an beyde hohe Häuser/ Chur- Brandenburg und Chur- Pfaltz/ mit dem besten Bestand rechtens suchen/ will weitläufftiger zu erörtern und darzuthun nicht nöthig scheinen/ da solches allbereit aus dem/ was jeso acten- mäßig anher wiederholet/ und ehedem weitläuffig dargelegt worden/ zur Gnüge erhellet. Wie sich dann mehr- hochgedacht des Herren Pfaltz- Graven und Herzogen zu Zweybrücken Hoch- Fürstliche Durchl. zugleich auf die oben bereits angeführte Deductiones und Erörterungen der obwaltenden strittigen Jülichischen Successions- Sache zwischen Chur- Brandenburg und Pfaltz- Neuburg eines/ und Pfaltz- Zweybrücken andern Theils/ beziehen.

Und zum Überfluß sub lit. L. eine Genealogische Tabelle beylegen/ der Sache in ein- und andern ein so viel mehrers Licht zu geben. Lit. L

Worüber Dieselbe sich auf Kayserl. Majest. gerechteste Hülffe/ und beyder hohen Häuser/ Chur- Brandenburg und Chur- Pfaltz/ so wol angestammte besondere Equanimität/ als Blut- und nahe Anverwandschaft/ auch die incontestable kräftige Verträge bester massen verlassen.

## Beylagen.

Lit. A.

Extract aus dem Jülichischen Privilegio Successionis, so Kaiser Carl der Fünffte Herzog Wilhelm zu Jülich / Cleve / und Berg anno 1546 ertheilt und gegeben.

**W**ir geben und verleihen auch Ihnen dieselb (Gnad und Freyheit) von Römischer Kayserl. Macht Vollkommenheit/ wissentlich in Krafft dieß Brieffs; Also/ wann es sich fügen würde/ daß gedachter Herzog Wilhelm mit obgedacht Sr. Lieb. Gemahl/ unserer Mühnen/ keinen ehelichen männlichen Leibs- Erben überkame/ oder gleichwol männliche Leibs- Erben mit Ihr. Lieb. erwürbe/ die aber nachgehends über kurz oder lang ohne eheliche männliche Leibs- Erben abgiengen/ daß alsdann/ so kein männlicher/ ehelicher Leibs- Erbe/ von Sein Herzog Wilhelms Leib erboren/ mehr vorhanden ist/ obangeregte Sr. Lieb. Fürstenthum- Land- und Leute/ die von Uns/ als Römischen Kaiser/ und dem Heil. Reich zu Lehen rühren/ auf Sein Herzog Wilhelms eheliche Töchter/ mit gedachter Seiner Gemahl/ Königin Maria/ unser lieben Mühnen/ ehelich erworben/ oder/ wo derselben dazumal keine im Leben wäre/ und aber von einer oder mehr ehelich geborne Leibs- Erben vorhanden wären/ alsdann auf dieselben Sr. Lieb. Töchtern nachgelassene eheliche männliche Leibs- Erben/ so zu derselben Zeit im Leben seyn/ fallen/ kommen/ und ihnen folgen/ und zustehen sollen/ und in solchem Fall ihnen und ihren ehelichen männlichen Leibs- Erben/ wo sie deren einige hinter ihnen verlassen/ von Uns oder Unsern Nachkommen am Reich zu Lehen gnädiglich verliehen werden sollen &c.

B 2

Lit. B.



Lit. B.

Extract aus dem Dortmundischen Vertrag / anno 1609 durch  
Land-Grav Moriz zu Hessen zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-  
Neuburg in puncto Successionis Juliacensis errichtet.

**D**as demnach Herrn Land-Grav Moriz Fürstl. Gnaden / vermittelst gött-  
licher Hülffe und Beystands / beyde Chur- und Fürstliche Theile / mit  
Dero gutem Vorwissen und Willen / folgender massen mit einander ver-  
glichen und vertragen / daß erstlich beyde Fürstliche Personen / bis zu fernereim  
gütlichen oder rechtlichen Austrag / sich iure familiaritatis, und als nahe Ver-  
wandte und Blutfreunde / miteinander freundlich wollen begehren / und wider  
alle andere Annassungen zu Erhaltung und Defension der Landen zusammen  
setzen / und innerhalb den nächsten vier Monaten / ob etwan der Herr Chur-  
Fürst zu Brandenburg unmittelbar bey der Hand kommen mögte / alles was  
dem rechten Successori und Erben derselben Landen / wie auch dero Untertha-  
nen zu gutem kommen und gereichen mag / bestes und möglichstes Fleißes bes-  
denken / befördern / und anstellen helfen / und darauf den nächsten Tagen gen  
Düsseldorff ziehen / und solches den Ständen und gewesenen Råthen zu erken-  
nen geben / wie auch ermeldten Råthen / doch daß ihnen etliche aus der Stån-  
den Mittel zugeordnet werden / nachmals und bis zu anderwärts besserer Be-  
stellung / die Regierung derselben Landen befehlen / und folgendes sowol von den  
Regiments-Råthen / als auch den andern Ständen und Unterthanen allent-  
halben die Huldigung einnehmen / und sie demjenigen Herrn schwören lassen /  
welchen hiernächst und inständigst unter Chur-Brandenburg und Pfalz-  
Neuburg der rechte Erb und Successor zu den Jülichischen und dazu gehö-  
rigen Landen erklärt ic. ic.

Lit. C.

Copey des zu Schwäbischen Hall gefertigten / und an Pfalz-  
Zwenbrücken anno 1610 ausgestellten Reverses.

**W**on Gottes Gnaden / Wir Johann Sigmund / Marggrav und Chur-  
Fürst zu Brandenburg / als legitimus Administrator unserer geliebten  
Gemahlin / Frauen Anna / geborner Herzogin in Preussen ic. Und  
Wir von derselben Gnaden Philipps Ludwig Pfalz-Grav bey Rhein ic. als  
gleichmässiger legitimus Administrator unserer geliebten Gemahlin / Frauen  
Anna / Pfalz-Gravin bey Rhein ic. geborner Herzogin zu Jülich / Cleve /  
und Berg ic. ingleichen Wir von derselben Gnaden Wolfgang Wilhelm /  
Pfalz-Grav bey Rhein ic. als Bevollmächtigter Unserer Gnaden geliebten  
Frau Mutter erstgedacht : bekennen und thun kund hiemit öffentlich : Dem-  
nach nach begebenem tödtlichen Abgang weyland des Hochgebohrnen Fürsten /  
Herrn Johann Wilhelms / Herzogen zu Jülich / Cleve / und Berg ic. Christ-  
milder Gedächtnis / Unser des Chur-Fürsten zu Brandenburg geliebter  
Bruder / Marggrav Ernst zu Brandenburg / und Wir Pfalz-Grav Wolf-  
gang Wilhelm / als beyderseits in die Jülichische Lande sonderbar Abgeord-  
nete / aus vielen wichtigen erheblichen Ursachen / zu Vorkommung und Abwen-  
dung gewiessen Nachtheils und Schadens / so den sämtlichen Interessenten an  
diesen Landen sonst zu betahren gewesen / bewogen und gleichsam gedrungen  
wor-



worden / Uns beyderseits in der Eil / durch Zuthun / eifrig und eiferige Bemühung und Interposition des Hochgebornen Fürsten / Herrn Moritzen Land-Graven zu Hessen ꝛ. Unsers freundlichen lieben Vettern und Bevätern / gedachten sämtlichen Interessenten / sowol auch den Jülichischen und andern zugehörigen Landen selbst zu dem besten / eines Interim-Mittels provisionsweis zu Dortmund / unterm letzten Maji nächst-verschiedenen Jahrs / zu vergleichen ; Und aber des Hochgebornen Fürsten / Herrn Johansen / Pfalz-Graven bey Rhein / unsers freundlich lieben Vettern / Sohns / und Brüdern Liebde. zuvorderst aber Dero Frau Mutter / Frau Magdalena / geborne Herzogin zu Jülich / Cleve / und Berg / ab solcher Vergleichung / ungeacht des Reservats / so der Vergleichung Ihrer / sowol auch des Marggraven zu Burgau und dessen Gemahlin Liebde. Liebde. wegen einverleibt gewesen / Beschwörung getragen / und solches für präjudicirlich / ihr und ihrem bey dieser Jülichischen Landen ꝛ. Succession habenden Recht angezogen / laut des sub dato am 1 Julii anno 1609 an Marggrav Ernst zu Brandenburg / und Uns Herzog Wolfgang Wilhelmen Pfalz-Graven abgangerenen Schreibens ; daß Wir Herzog Wolfgang Wilhelm / neben Sr. Marggrav Ernst Liebde. darauf durch eine sonderbare Abordnung Sein Herzog Johansen Pfalz-Graven und Dero Frau Mutter Liebde. Liebde. unsers intents durch angeregte aus dringenden Ursachen eilfertig vorgenommene Vereinigung in einigen Weeg zu präjudiciren nicht gemeint gewesen / sodann auch sonst vom gansen Verlauff Bericht und Information thun lassen ; dergestalt daß Ihre Liebde. auf eifrig und inständige Erinnerung und Unterhandlung des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Graven / Würtemberg / und Badens Liebde. Liebde. und endlich sich ihres theils / vermög ihrer deßhalb an Marggrav Ernst zu Brandenburg und Uns Herzog Wolfgang Wilhelmen Pfalz-Graven / sowol auch die sämtliche Landstände gethanen sonderbaren Erklärungs-Schreiben damit benügen lassen / doch wosern Wir uns deßwegen gegen Dero selbst etwas mehrers erklärten / und zu Bezeugung dessen eine sonderbare Schrift Dero einhändigten / und überreichten. Wann dann Wir Principalen selbst / sowol als Wir Herzog Wolfgang Wilhelm Pfalz-Grav ꝛ. dessen durchaus kein Bedenken gehabt ; so bekennen und erklären Wir Uns ferners hiemit in Krafft dieß / in bester Form und Maas es immer geschehen kan oder mag / daß durch die angeregte zu Dortmund unter dem letzten Maji nächsthin aufgerichte / mit Händen und Siegel bekräftigte / auch seithero von Uns / den Principalen / ratificirte Vergleichung weder offtbemeldter Fürstl. Zweybrückis. Frau Wittiben / noch auch einigen Jhro Liebde. Erben / Unsern freundlichen lieben Basen / Nuhmen / Schwägerin / Vetter- Sohn- und Brüdern / nichts zu Nachtheil weder in possessorio noch petitorio in keinerley Weis noch Weeg / wie das erdacht werden mögte / verhandelt / oder verhandelt haben wollen ; daß auch dasjenige / so wir Krafft mehrgedachter Dortmundischer Vergleichung / oder sonst auch noch ferner in diesen Landen vornehmen und anordnen würden / Ihrer Liebde. Liebde. gleichermassen zu keinem Verfang / Abbruch / oder Schmäherung ihrer habenden Befugniß oder Recht in einigen Weeg nicht gereichen / verstanden / und gedeutet werden / sondern soll Jhren Liebde. Liebde. ihr Recht / Anspruch / und Forderung an die sämtliche hinterlassene Jülichische ꝛ. Lande durchaus ganz vollkommlich und allerdings ungeschmälert / allermassen als wann diese Dortmundische Vergleichung niemals wäre getroffen oder aufgericht worden / vorbehalten seyn und bleiben / bis entweder durch gürtlich oder rechtliche Trörterung diese Sach hingelegt / und ihre Endschaft erreicht haben wird ; auf welchen Fall wir samt

E

und



und sonders hiemit bey Unfern Fürstlichen wahren Worten / Trauen und Glauben versprechen und zusagen / demjenigen / so dergestalt gülich oder rechtlich einem oder dem andern ab=oder zuerkant wird / ohne einige Ein=oder Widerred wirklich zugeleben und Vollstreckung zu thun. Dabey wir uns auch dessen hiemit erklären / das Ihre Lieb. Lieb. in dem zwischen Marggrav Ernst zu Brandenburg und Uns Hertzog Wolfgang Wilhelm Pfalz=Graven zu Dortmund unterm dato den letzten Masi jüngsthin verglichenen / und von uns unterschriebenen und gefertigten Austrag / oder einem andern / dessen man sich noch vergleichen mögte / sowol als wir begriffen seyn / auch zu Dero bevorstehenden Tractation durch die allbereit erbetene oder andere Unterhändlerere oder Schieds=Richter erfordert / zugelassen / und wegen Dero Anforderung gehört / und also diese gemeine Sach coniunctim & pari passu fürgenommen / verglichen / oder entschieden werden soll. Zu Urkund haben Wir die obbenannte Chur= und Fürsten diesen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unfern Secreten versiegelt und bekräftiget. Geschehen zu Hall in Schwaben den vier und zwanzigsten Januarii im Sechszehen hundert und zehenden Jahr.

Hans Sigismund Chur=Fürst.      Philippus Ludwig Pfalz=Grav.      Wolfgang Wilhelm Pfalz=Grav.

Lit. D.

Articul. IV § 57

Des Westphälischen Friedens= Instruments.

**Q**uia uero etiam causa Iuliacensis successionis inter Interessatos, nisi praeueniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare posset; ideo conuentum est, ut ea quoque, pace confecta, ordinario processu coram Caesarea Maiestate, uel amicabili compositione, uel alio legitimo modo sine mora dirimatur.

Lit. E.

Extract aus dem Hambachischen zwischen Pfalz=Grav Philipp Wilhelm zu Neuburg und Pfalz=Grav Friederich Ludwig zu Landsberg anno 1660 18 ( 28 ) Augusti getroffenen Vergleichs.

**D**as Wir diesennach zu Ehren Gottes des Allmächtigen / zu Wohlstand und Beruhigung von seiner göttlichen Allmacht vertrauten Landen und lieben Unterthanen zum Besten / und Aufnahm unserer beyder Fürstl. Häuser uns dahin end= und hauptsächlich verglichen / das Wir Pfalz=Grav Friederich Ludwig alles Unser Recht und Ansprach / so Uns von vorgemeldter Unser gnädig= und geehrten Groß= Frau Mutter / Frauen Magdalenen / Pfalz=Grävin bey Rhein ; auch gnädig= und geliebten Herrn Vatter Friederich Casimir Pfalz=Graven / sowol vermög der Ehe= Beredung und Väterlichen Verordnung / als an der Succession, Lehen / und Eigenthum / liegend und fahrend / selbst / einiger Gestalt gebühren mögte / das ist / einen rechten dritten Theil der Zwenbrückischen Action (weilen die andere zwey dritte Theil Unserm geliebten Herrn Vettern / Bruder / Schwager / und Gevattern / Pfalz=Grav Friederich zu Zwenbrücken / und Ihrer Königl. Majest. zu Schweden / samt Dero



Dero Herrn Vatters/ hochseel. Andenckens/ Herrn Brudern/ Pfalz-Grav  
 Adolf Johann Liebd. als gedachten Unsers Pfalz-Grav Friederich Ludwi-  
 gen Herrn Vatters Brüdern hinterlassenen ehelichen Manns- Erben und  
 selbiger Linie zukomme) vorgedachtem Unsern Herrn Vettern und Brudern/  
 Pfalz-Grav Philipp Wilhelm / Dero ehelichen männlichen Leibs- Erben und  
 Agnaten des Hauses Pfalz-Neuburg/ als Pfalz-Grav Christian Augusto  
 und dessen Herrn Brudern Pfalz-Grav Philippssen/ so lang desselben mann-  
 licher Stamm nach dem Willen Gottes vorhanden seyn wird/ für Uns/ Unser  
 Erben und Nachkommen überlassen/ übertragen/ und cediren hiemit ꝛ.

Lit. F.

Extract aus dem zu Grimlingshausen anno 1667 den 20 Mazi  
 zwischen Pfalz-Grav Philipp Wilhelm zu Neuburg/ und Pfalz-Grav Frie-  
 derich Ludwig zu Landsberg fernerweit getroffenen Vergleichs.

**W**nd dann unterdessen nach dem unerforschlichen Willen Gottes des All-  
 mächtigen Unser beyderseits Herrn Vettern und Brudern/ Pfalz-Grav  
 Friederichs zu Zweybrücken Liebd. ohne Hinterlassung männlicher Leibs-  
 Erben diese Welt gesegnet / dahero Dero Herrn Vatters/ Herzogen Johann-  
 sen Pfalz-Graven/ hochseel. Andenckens/ ererbtes Antheil der Zweybrückischen  
 Action und Forderung an der Jülichischen Succession, das ist / ein Drittertheil  
 zur Halbscheid/ oder / ein gerechter Sechstertheil auf Uns Pfalz-Grav Friede-  
 rich Ludwig; die andere Halbscheid aber auf Thro Königl. Majestät in  
 Schweden / und Herrn Pfalz-Graven Adolf Johann Liebd. gefallen / derge-  
 stalt / daß nunmehr die ganze Zweybrückische Action und Forderung zu  
 zweyen gleichen Theilen / allerhöchst-gedacht Ihrer Königl. Majestät in  
 Schweden und Dero Herrn Vettern/ Pfalz-Graven Adolf Johann Liebd.  
 eins- und Uns andern theils zukommen; so haben Wir mit Unsers Herrn  
 Vettern und Brudern / Pfalz-Graven Philipp Wilhelm Liebd. Uns  
 dieses Anfalls halben ferners dahin beständiglich und unwiderrufflich verein-  
 baret und verglichen / daß Sie Uns für solchen Anfall / nebenst Erlegung  
 der zu erstgedachten ꝛ.

Lit. G.

Articulus II separatus

Der anno 1673 den 1 Decemb. zwischen Schweden und Chur-  
 Brandenburg geschlossenen Defensiv- Alliance: apud Lunigium in Sylloge  
 Negotiorum publicorum, parte I p. 51 & seq.

**V**Tut etiam in eiusdem iam dicti fœderis defensui articulo V inter ditones  
 & prouincias Elect. Ducatus Cliuix & Comitatus Marcæ & Ravensberg  
 expressis uerbis contineatur, eandemque, quam pro reliquis ditionibus &  
 prouinciis Electoralibus sua Maiestas Sueciæ promisit & pacta est, guarantiam et-  
 iam pro Ducatu Cliuensi, Comitatu Marca, & Ravensberg, cum ceteris omni-  
 bus in fœdere defensiuo & eius articulis comprehensis iuribus & beneficiis præ-  
 stare in se recepit: *postquam tamen constat, Serenissimam Domum Palatinam, lineæ  
 Bipontinæ & sibi quasdam circa ita nominatam Iuliacensis successionis causam compe-  
 tere prætensiones, hæctenus professam; præterea in pace Westphalica artic. IV conuen-  
 tum sit, ut tota Iuliacensis successionis causa uel ordinario processu, uel amicabili compo-  
 sitione, uel alio legitimo modo dirimi debeat; ex ante memorata Domo Palatina li-*



neæ Bipontinæ uero plures prætendentes concurrant, & cum quibusdam eorum iuxta tenorem Westphalicæ pacis iam transactum, prætensiones enecatæ, sublataque penitus sint, *sua Maiestatis Sueciæ autem, „ eiusdemque Domini Patruï præten- „ sio per pacta inter eandem suam Regiam Maiestatem, Serenitatem suam Electoralem, & „ Serenissimum Ducem Neoburgicum die VI Maii anno MDC LXVIII inita, articulo IX sal- „ ua & integra manserit & adhuc sit: ita Serenitas sua Electoralis pro se, successoribus „ & heredibus suis masculis, hoc ipso declarat, nullum unquam ullo modo afferre debere „ præiudicium Sacræ Regiæ Maiestatis, eiusdemque Domini Patruï prætensioni, qua ipsis „ circa dictam Iuliacensis successionis causam competit, eo, quod Sacra Regia Maiestas, „ successores Reges, Regnumque Sueciæ pro Serenit. suæ Electoralis Ducatu Cli- „ uix & Comitatu Marca & Ravensberg iuxta fœdus defensiuum hodie conclusum „ & eius articulos in se susceperit & pollicita specialius sit guarantiam. Quemad- „ modum quoque articulus IX pactorum die VI Maii anno MDC LXVIII initorum maioriâ „ securitatis & certitudinis ergo uerbotenus hic repetitus sit, & huic articulo insertus ha- „ beatur.*

Lit. H.

Memoriale, so der Königl. Schwedische Envoye Extraordinaire Baron von Strahlenheim eingegeben / als Preussen / qua Chur-Brandenburg / bey Kaisers Josephi Majest. die Lehen requiriret.

Sacra Cæsarea, Regiæque Maiestas,

Domine clementissime.

**C**VM mihi notum sit, Ministros Brandenburgicos anno MDCXCIX ad recipiendam a Diuo Parente Sacræ Cæs. Maiestatis Vestræ inuestituram ablegatos, eam quoque requisuisse ratione ditionum Iuliacensium, adeoque uerisimile sit, eandem requisitionem hac etiam uice nomine Serenissimi Regis Prussix fieri; *ex actis autem & documentis publicis, qua per integrum seculum tam iudicialiter quam extraiudicialiter in causa successionis Iuliacensis prodierunt, ius Domus Palatino-Bipontinæ ad hasce ditiones abunde elucescat, ualidisque innitatur fundamentis: idcirco officii mei esse duxi, nomine Regiæ Maiestatis Sueciæ, Domini mei clementissimi, hisce decenti modo præcauere, ac Sacram Cæs. Maiestatem Vestram ea qua par est submissione requirere, ne occasione instantis inuestituræ Serenissimi Regis Prussix quicquam admittatur, quod iuri Regiæ Maiestatis Sueciæ & Domus Bipontinæ in successionem Iuliacensem nocuum esse queat, sed ut illud omni modo sartum tectumque conseruetur.*

Lit. I.

Extract eines von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz an des Herrn Pfalz-Graven und Herzogs zu Zwenbrücken Gustav Samuel Leopolds Hoch-Fürstl. Durchl. erlassenen Antwort-Schreibens de dato Schwesingen den 1 August. 1726.

**N**reichend die von Eu. Liebdt. des Jülich- und Bergischen Successions-Besen halber machende Forderung / deßfalls walten solche wichtige Umstände vor / daß wir uns die Hoffnung machen / Eu. Liebdt. werden dieser Sachen annoch einigen Anstand zu gönnen / Ihro nicht zuwider seyn lassen etc.

Lit. K.



Lit. K.

Copia eines von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz an des  
Herrn Herzogs zu Pfalz-Zwenbrücken Hoch-Fürstl. Durchl. erlassenen  
Schreibens / de dato Manheim den 30 Decemb. 1726.

Unser freundlicher Dienst / auch was wir mehr Liebes und Guts vermö-  
gen zuvor.

Durchlauchtig-Hochgeborner Fürst / freundlich lieber Vetter.

**N**us Eu. Liebden an Uns mehrmaln erlassenen Schreiben / sonderbar aber  
demjenigen / so Uns unterm 12ten Septembris lezthin wol behändiget  
worden / haben Wir mit mehrerem zu vernehmen gehabt / was Dieselbe an  
Uns aus Gelegenheit des zwischen Unsers Herrn Vattern / des Chur-Für-  
sten Philipp Wilhelm Liebden. Christmilder Gedächtniß / eines / so dann wey-  
land Herzogen Friederich Ludwig zu Zwenbrücken / Landsberger Linde/  
andern Theils / anno 1660 der Sülch- und Bergischer Succession halber ge-  
troffenen Vergleichs / und deswegen stipulirter Geld-Summen für Ansin-  
nung zu thun belieben wollen. Gleichwie aber Eu. Liebden. ohnschwehr ermes-  
sen werden / daß / im Fall auch diese Dero machende Forderung in unwider-  
sprochener vollkommener Richtigkeit beruhete / Uns dennoch bey Unsern ohne  
dieß bekantlich zu bestreiten habender schwehren Auslagen mit einem so starcken  
Capital / als Eu. Liebden. Prætension ist / dermalen aufzukommen nicht wohl  
möglich seyn würde ; sonsten auch Deroselben annoch zuruck erinnerlich seyn  
wird / daß dieser Forderungs-Punct mit Eu. Liebden. guter Bewilligung zu  
der zwischen Unseren Råthen zu Worms angeordneten Conferenz mit ver-  
wiesen ; folglich bis zu Erörterung der daselbst vorgekommenen übrigen Pun-  
cten bis daher ausgestellet worden ; Als stetten Eu. Liebden. gut- befindender Ver-  
fügung anheim / ob Dieselbe sothanens Geschäft bey denen Ihrigen / als wor-  
ben es bishero gehaffet / wiederum in Bewegung bringen lassen wollen : Wor-  
nächst dann mehr-angeregter Forderung halber / die nähere Untersu-  
chung und Communication ebenfalls veranlasset werden könnte. Wir ver-  
bleiben im übrigen Deroselben zu Erweisung all angenehmer freund-  
licher Dienstgefälligkeiten jederzeit bereit und willig. Manheim den 30 De-  
cembris 1726.

Von Gottes Gnaden Carl Philipp Pfalz-Grav bey Rhein / des H. Röm.  
Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst / in Bayern / zu Sülch / Cleve/  
und Berg Herzog / Fürst zu Mörk / Grav zu Beldenz / Sponheim / der  
Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein /

Ewer Liebden

Dienstwilliger treuer Vetter allezeit  
Carl Philipp Churfürst.  
mit paraphe.

D

Lit. L.

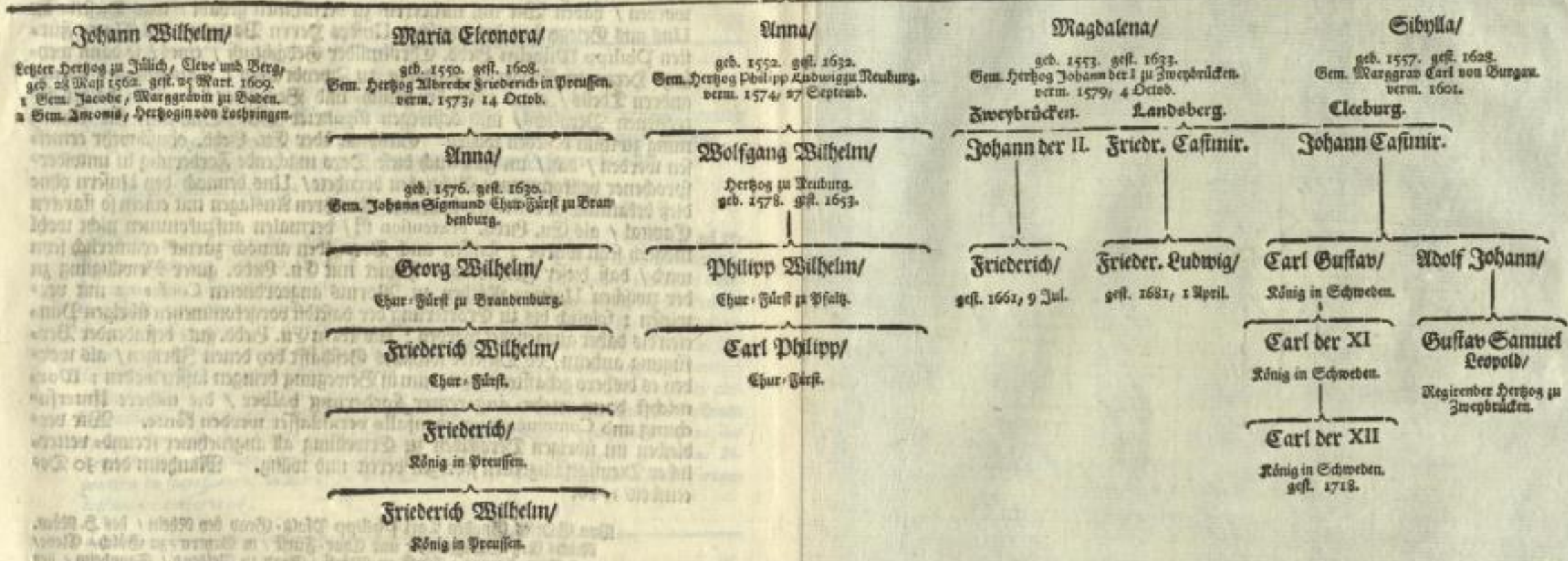


# Genealogische Tabelle/

zur Erläuterung der Jülichischen Successions-Streitigkeit dienend.

## Wilhelm/

Herzog zu Jülich/ Cleve/ und Berg etc.  
geb. 1516/ 28 Jul. gest. 1592/ 25 Jan.  
Gem. Maria/ Kaisers Ferdinand des Ersten Tochter/  
verm. 1546. gest. 1581.

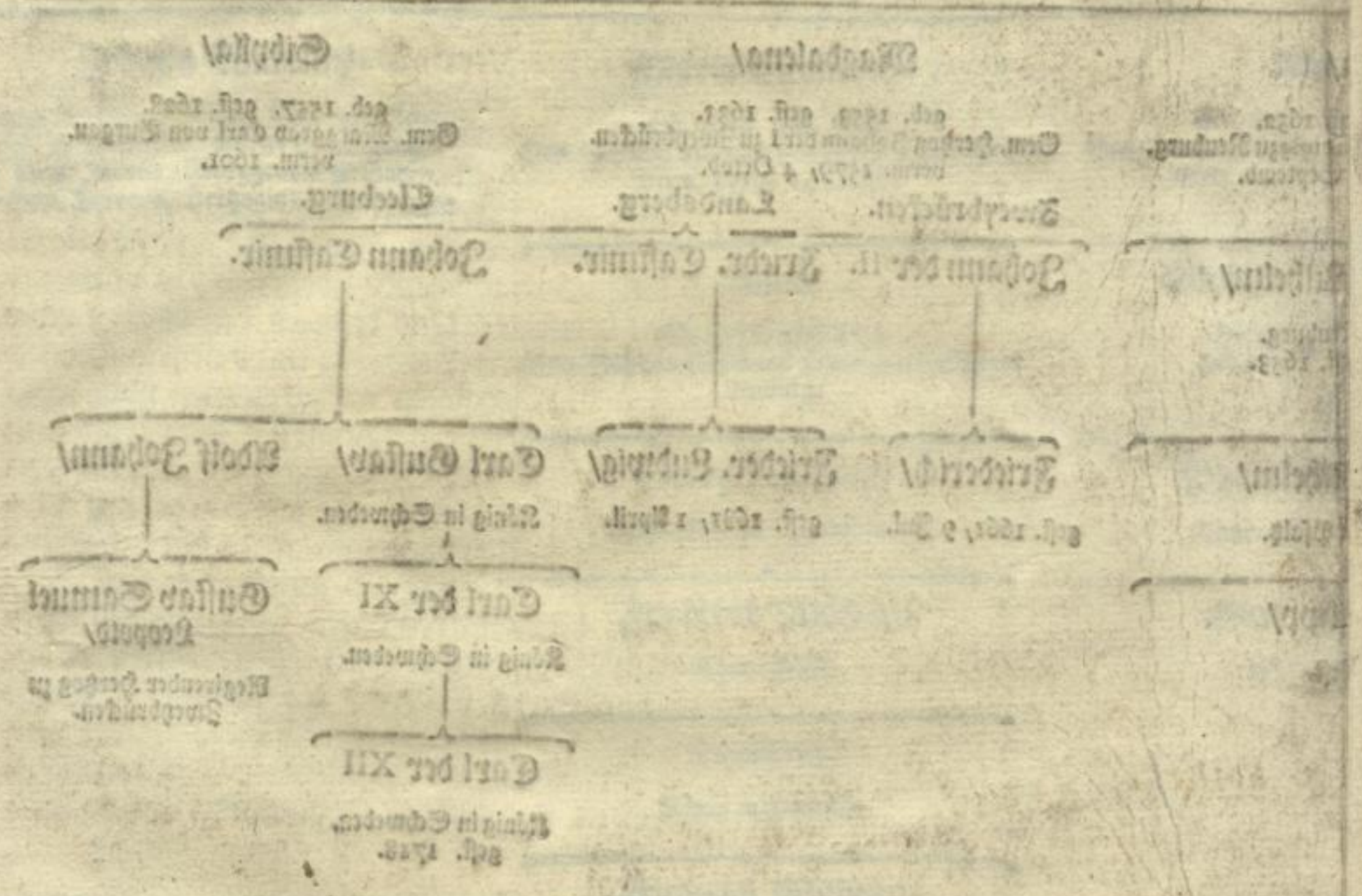




Handwritten text at the top of the page, possibly a title or reference number.

Handwritten text below the top section, possibly a date or location.

Handwritten text on the right side of the page, possibly a signature or note.



261